

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 68, 1903, S. 231 - 232

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geeignetes Antragsrecht verliehen ist, und diese Folgerung wird in der Tat von mancher Seite gezogen (s. Frank, StGB., 2. Aufl. Note IV 2a zu § 61 und Note I zu § 65; Jurist. Zeitung 1902 S. 364; Keller zu § 414 StPD. Ziff. 6; Pland zu Art. 34 des Einf.-Ges. z. BGB. II C; Olshausen, 6. Aufl. Ziff. 9 zu § 65 StGB.; wie es scheint, auch Entsch. des RGer. Bd. 13 S. 115).

Allein nach der Ansicht des Berufungsgerichts gewährt die unabhängige Antragsberechtigung dem gesetzlichen Vertreter nur die Macht, ohne Rücksicht auf den Willen des selbständig berechtigten verletzten Minderjährigen die Verfolgung des Täters zu betreiben oder zu unterlassen, und es ist für das Privatklageverfahren kein innerer Grund zu finden, warum die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen vom Vertreter und im Namen des letzteren auszuübende Antragsberechtigung mit diesem Zeitpunkte in zwei selbständige, getrennt vom Vertretungsverhältnisse verfolgbare materielle Rechte gespalten sein soll, von denen das des Minderjährigen selbst im Hinblick auf §§ 414, 415 StPD. mangels einer zur Bestellung eines Pflegers berechtigenden Interessenkollision neben der Befugnis des Vertreters doch zu keiner praktischen Wirkung gelangen könnte.

Das aus § 65 StGB. entspringende Recht des Vertreters ist von der Vertretungsmacht nicht lösbar, steht und fällt mit dieser, und er kann die Verfolgung einer Verletzung des Minderjährigen im Wege der Privatklage nur in seiner Vertretereigenschaft für den Vertretenen in dessen Namen bewerkstelligen, die Erhebung der Privatklage und des Strafantrags im eigenen Namen unter Benützung des Minderjährigen als Beweismittel ist ihm versagt.

Wenn nun gleichwohl Sp., wie aus dem Betreff der Privatklage und aus der Benennung seines Sohnes als Zeuge hervorgeht, kraft eigenen selbständigen Rechtes in seinem Namen als Kläger aufgetreten ist, so war dies unzulässig (Entsch. d. RGer. Bd. 4 S. 145, Bd. 22 S. 256, Bd. 24 S. 427; Motive zu Art. 34 Ziff. 6 Einf.-Ges. z. BGB.). Die Klage hätte deshalb bereits statt der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurückweisung erfahren sollen; demgemäß hatte diese, die Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausdrückende Zurückweisung durch Urteil zu erfolgen; hingegen bildete § 259 Abs. 1 StPD. kein Hindernis, da diese Bestimmung die möglichen Entscheidungsformeln nicht vollständig aufzählt (Anm. zu § 259 StPD. in Löwe's Kommentar; Entsch. des RGer. Bd. 1 S. 44, Bd. 7 S. 356, Bd. 9 S. 15).

#### IV. Literatur.

I. Im Verlage von Dr. iur. Ludwig Huberti in Leipzig ist erschienen:

Dr. iur. Ludwig Huberti's *Moderne kaufmännische Bibliothek*. W. Ch. Francke, *Das Recht des Kaufmanns*. VIII u. 156 S. Preis 2 Mk. 75 Pf.

Die Schrift ist hauptsächlich für Mitglieder des Handelsstandes bestimmt. Sie enthält in ihren 27 kurzen Abschnitten viel Orientierendes auch für Mitglieder anderer

Berufsstände, denen sie nicht bloß Handelsrechtliches, sondern auch einzelnes Wissenswerte aus dem BGB. zur Kenntnis bringt. R.

II. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) in München.

1) **Testamente und Erbverträge in Bayern** etc. von Karl Sauer, Landgerichtsrat in Würzburg.

Unter Fortsetzung der in der Nr. 1 dieser Blätter besprochenen 1. Lieferung enthaltenen Erörterungen behandelt die nun vorliegende 2. Lieferung die Formvorschriften für die ordentlichen und außerordentlichen Testamente, sowie deren rechtliche Bedeutung in klarer, leichtverständlicher Sprache.

2) **Der Wirkungskreis der Amtsanwälte in Bayern.** Sammlung von Verordnungen und Ministerialerlassen über die Behandlung der den Amtsanwälten zugewiesenen Geschäfte. Von J. Reidel, Bezirksamtsassessor. 1902. 277 S. Preis leicht gebunden 4 Mk.

Die mit Sorgfalt hergestellte Sammlung bildet für jeden, der sich mit der Strafrechtspflege befaßt, ein nützliches, besonders aber für Staats- und Amtsanwälte ein die Ausübung ihres Berufs erleichterndes, sowie einem lebhaften Bedürfnis entsprechendes Hilfsmittel. O.

III. Carl Heymann's Verlag, Berlin.

**Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen** nach den im Deutschen Reiche geltenden Rechten systematisch dargestellt von Dr. Alfred von Weinreich, vormals juristischer Beirat in der Abteilung für Haftpflicht-Schadensregulierung des Allg. Deutschen Versicherungsvereins zu Stuttgart. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1902.

In nahezu vollständiger Umarbeitung der 1883 erschienenen ersten Auflage bringt das Werk im ersten Teile das Haftpflichtrecht des BGB. und der neben diesem in Geltung gebliebenen Partikulargesetze zur Darstellung, an welche sich im zweiten Teile die Erörterung der einschlägigen Bestimmungen der Spezial-Reichsgesetze — Handelsgesetzbuch, Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, Strafgesetzbuch und die Unfallversicherungsgesetze — reiht.

IV. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) München.

Dr. Freiherrn von Riedel's **Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern** vom 26. Dezember 1871. Sechste Auflage, herausgegeben von Carl August von Sutner, k. Regierungsassessor bei der k. Versicherungskammer.

Das bewährte System des Werkes, das mit dem Texte des PStGB. jeweils die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Spezialgesetze verbindet und so die, eine Materie behandelnden Vorschriften in übersichtlicher Weise wiedergibt, wurde beibehalten. Neben der Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung, die seit dem Erscheinen der 5. Auflage in Frage steht, ist es insbesondere die sonst wohl nicht anzutreffende systematische Zusammenstellung der einschlägigen bayerischen Vollzugsbestimmungen und Entschließungen (Anhang), welche die Annahme des Herausgebers durchaus rechtfertigt, daß die neue Auflage auch dem Handgebrauch in glücklicher Weise angepaßt sei. H.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.